Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(Nr. 2280.) Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, nähere Bestimmungen über das Verhalten der Schiffer auf der Rhede und in den Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde zu erlassen, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

A. Verhalten des Schiffers auf der Rhede und beim Einlaufen in den Hafen.

Sobald ein Schiff auf die Rhede kommt, soll der Führer desselben, wenn er in den Hafen einsegeln will, seine Nationalflagge aufstecken, den Lootsen erwarten und nicht ohne dessen Hülfe einlaufen. Nur kleinere Fahrzeuge von funfzehn Last Tragfähigkeit und darunter, welche ausschließlich zur Küstenfahrt dienen, können ohne Annahme eines Lootsen einlaufen.

§. 2.

Im Nothfall, d. h. wenn der Schiffer augenscheinliche Gefahr läuft, Schiff, Ladung und Mannschaft zu verlieren, hat derselbe zuvor den Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann oder in der Stelle eines derselben einen andern erfahrenen Seemann, bei kleinern Fahrzeugen den Bestmann und ältesten Matrosen, zu einem Schiffrath zu versammeln, und wenn dieser nach reiflicher Erwägung es für nothwendig hält, das äußerste Rettungsmittel zu ergreifen, so ist es ihm erlaubt, ohne Lootsen einzusegeln.

§. 3.

Wenn heftige Stürme das Entgegenkommen der Lootsen verhindern, das Schiff aber ohne sie in den Hafen eingehen kann, so wird solches dem Schiffer durch Aufstecken einer Fahne auf der östlichen Molenspitze angedeutet. Die Tiefe des Seegatts nach Fußen wird durch Kugeln, welche an einem in schräger Richtung angespannten Tau angereiht sind, angezeigt und die zu nehmende Richtung der Fahrt durch Neigen einer Fahne zur Rechten oder Linken bezeichnet. Wenn bei

(Ausgegeben zu Berlin am 19. Juli 1842.)

bei stürmischer Witterung keine Flagge weht, so darf der Schiffer gar nicht einsegeln, sondern muß auf der Rhede vor Anker gehen oder die See halten.

§. 4.

Sobald der Lootse an Bord kommt, ist der Schiffer schuldig, ihm die rechten Marken, wie tief sein Schiff liegt, und ob dasselbe noch außerdem einen losen Kiel (Unterkiel) habe, anzugeben, sowie über alle auf den Zustand des Schiffs und der Mannschaft Bezug habende Gegenstände gewissenhaft Auskunft zu ertheilen.

§. 5.

Mit den ergangenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften hat sich der Schiffer angelegentlich bekannt zu machen und dieselben zur Vermeidung der auf die Uebertretung geordneten gesetzlichen Strafen, genau zu befolgen. Es sind jedoch auch die Lootsen verpflichtet, sogleich bei ihrem Eintreffen den Schiffer von seinen Obliegenheiten in dieser Hinsicht noch besonders zu unterrichten.

§. 6.

Den Anweisungen des Lootsen ist der Schiffer zu folgen und daher auch an dem Ort Anker zu werfen verpflichtet, den ihm der Lootse auf der Rhede anweisen wird, wenn Umstände das Einbringen des Schiffs nicht gestatten. Beim Einlaufen aber ist dem Lootsen die Leitung des Schiffs gänzlich zu überlassen, und der Schiffer den Anordnungen desselben auf das Genaueste zu folgen verbunden.

Sollte der Lootse jedoch bei Führung des Schiffs Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen, und sich nicht warnen lassen, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des nach §. 2. zu versammelnden Schiffsraths dem Lootsen die Direktion abzunehmen. Ein solcher Fall muß aber von dem Schiffer gleich nach seiner Ankunft dem Haupt-Zollamte zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 7.

Kein Schiffer soll auf der Rhede Ballast auswerfen, ohne dazu die Genehmigung des Ober-Lootsen erhalten zu haben.

§. 8.

Der auf der Rhede oder im Hafen vor Anker gehende Schiffer muß seinen Anker mit einer senkrecht über demselben schwimmenden Boje versehen.

§. 9.

Jede absichtliche oder aus grober Fahrlässigkeit verübte Beschädigung oder Verrückung der Seetonnen hat eine gerichtlich zu erkennende Strafe von 50 bis 200 Thlr. neben dem Ersatz des verursachten Schadens, zur Folge. Zufällige Beschädigungen dieser Marken, sowie die auf der Rhede und im Fahrwasser von dem Schiffer oder seiner Mannschaft entdeckten, der Schifffahrt nachtheiligen Dinge müssen, sobald der Schiffer ans Land kommt, dem Ober-Lootsen sogleich angezeigt werden.

§. 10.

B. Verhalten der Schiffer während ihres Aufenthalts im Hafen.

Sobald ein Schiff bis an die Molen gelangt ist, muß der Schiffer die Segel einziehen, und im Hafen angekommen, muß er an der ihm vom Ober-Lootsen im Einverständniß mit der Steuer-Behörde zur Löschung der Ladung oder zur Reparatur anzuweisenden Stelle anlegen. Zwischen dem Schiffsbord und dem Bollwerke muß der Schiffer lange Rundhölzer oder Reisbündel befestigen, um jede Beschädigung des Bollwerks zu verhindern, auch darf er das Schiffstau nicht an dem Bollwerke, sondern nur an den vorhandenen Wurfpfählen befestigen.

Während des Aufenthalts muß jedes Schiff, sofern solches durch den Ober-Lootsen angeordnet wird, die Segel herunterlassen, Raaen und Stangen und überhaupt alle bewegliche den Raum beengende Takelage abnehmen. Dagegen muß die Flagge aufgezogen werden, wenn die Steuerbeamten zum ersten Mal Behufs der Revision an Bord kommen.

§. 11.

Seine Schiffspapiere muß der Schiffer sofort, soweit sie auf die Steuer-Abfertigung Bezug haben, an das Haupt-Zollamt, sein und seiner Mannschaft und der vorhandenen Passagiere Pässe aber beziehungsweise an den Polizei-Direktor zu Colberg, den Magistrat zu Rügenwalde und bis auf weitere Anordnung, an den Voigt zu Stolpmünde abgeben.

§. 12.

In Bezug auf die Steuer-Verfassung insbesondere ist der Schiffer verpflichtet, über den Inhalt seiner Ladung nach Art und Menge dem Haupt-Zollamt ein genaues Verzeichniß (Deklaration) abzugeben, welchem die dazu gehörigen Schiffspapiere beizufügen sind. Was in dieser Beziehung, sowie ferner hinsichtlich des Steuerwesens von ihm zu beobachten ist, ergiebt in Verbindung mit dem Zollgesetze und der Zollordnung vom 23. Januar 1838. das Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf den Mündungen der Persante, Wipper und Stolpe vom 16. Dezember 1820., wonach derselbe sich genau zu achten hat.

§. 13.

Ein jeder Schiffer haftet während seines Aufenthalts auf der Rhede, im Hafen oder in Binnengewässern für das ordnungsmäßige Betragen der Mannschaft am Bord des Schiffs, und vertritt nach näherer Vorschrift der Landesgesetze die Folgen des von ihr begangenen Unfugs.

Auch muß der Schiffer, wenn von der Schiffsmannschaft Jemand entlassen wird oder sich heimlich entfernt, dies sogleich der §. 11. bezeichneten Polizeibehörde anzeigen.

§. 14.

Der Hafen darf auf keine Weise durch Auswerfen von Ballast, Schmutz

oder Kehricht verunreinigt werden, sondern es muß solches nach Anweisung des Ober-Lootsen ans Land gebracht werden.

§. 15.

Das Kochen der Speisen ist nur auf denjenigen Fahrzeugen gestattet, welche einen eingerichteten Heerd und Feuerfang haben, und darf nur zur Tageszeit geschehen. Theer, Pech und andere leicht Feuer fangende Materialien dürfen niemals auf dem Schiffe, sondern nur am Lande an einem sichern, dazu vom Ober-Lootsen anzuweisenden Platze gekocht werden.

Licht darf außerhalb der Kajüte nur in wohl verschlossenen Laternen gebraucht werden.

§. 16.

Schiffe, welche Schießpulver als Ladung führen, müssen eine schwarze Flagge aufstecken und sich außerdem allen von der Polizeibehörde nach Maaßgabe der Gesetze zu treffenden Anordnungen unterwerfen.

Schiffern, die nur eine geringe Quantität Pulver bei sich führen, welche sie jedenfalls anzuzeigen haben, kann dasselbe nach dem Gutachten der Ober-Lootsen gelassen oder unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde am Lande sicher in Verwahrung gebracht werden.

Das Schießen mit Feuergewehr im Hafen und insbesondere von den Schiffen aus ist untersagt.

§. 17.

Nur die im Winterlager liegenden Schiffe dürfen unbemannt bleiben, auf jedem andern Schiffe muß stets wenigstens Ein Mann als Wache bleiben.

§. 18.

In Ansehung des Löschens der Ladung haben sich die Schiffer nach den Anordnungen des Haupt-Zollamts eben so zu achten, als bei der Einnahme anderweiter Ladung, wobei außerdem die Vorschriften der §§. 94. bis 114. des im §. 12. genannten Regulativs zu befolgen sind.

Das Fahren mit schwer beladenen Wagen dicht am Bollwerke beim Ein- und Ausladen ist untersagt, und es darf nur da gefahren werden, wo solches von dem Ober-Lootsen ausdrücklich nachgegeben ist.

C.
Verhalten der Schiffer bei ihrem Abgange von der Rhede oder aus dem Hafen.

§. 19.

Vor dem Abgange muß der Schiffer seine Abfertigung von der Steuerbehörde erhalten haben, und sich durch eine Bescheinigung derselben (See-Ausgangspaß) darüber ausweisen können. Die gehörig visirten Pässe hat der Schiffer von der §. 11. bezeichneten Polizeibehörde zurückzunehmen, auch sich von derselben unter der Musterrolle des Schiffs bescheinigen zu lassen, daß in der Mannschaft desselben keine Veränderung vorgegangen ist, oder welche Matrosen er entlassen und im Hafen wieder geheuert hat. Passagiere, welche nicht im Besitz eines vorschriftsmäßigen Passes sind, darf kein Schiffer an Bord nehmen.

§. 20

§. 20.

Mit allen Abfertigungsattesten meldet der Schiffer sich bei dem Ober-Lootsen zur Anweisung eines Lootsen, dessen er zur Ausbringung seines Schiffs sich bedienen muß; nur bei Fahrzeugen von funfzehn Last Tragfähigkeit und darunter ist das Auslaufen ohne Lootsen gestattet. Wegen der Befugnisse des Lootsen beim Ausbringen eines Schiffs finden die für den Eingang im §. 6. enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§. 21.

Wenn ausgehende Schiffe Ballast einnehmen wollen, so haben sie die Anweisung desselben von dem Ober-Lootsen zu gewärtigen.

§. 22.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Die Uebertretungen der in dieser Polizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften werden nach Maaßgabe der Umstände mit Geldbußen von Einem bis Funfzig Thalern bestraft. Die Festsetzung der Strafen erfolgt nach summarischer Untersuchung durch das Haupt-Zollamt in Gemäßheit der in §. 243. und 247. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung ergangenen Vorschriften; gegen das Strafresolut steht binnen zehn Tagen nach dessen Eröffnung der Rekurs an die Regierung zu Cöslin in allen Fällen, eine Berufung auf gerichtliche, durch das betreffende Land- und Stadtgericht zu führende Untersuchung aber nur in dem Falle offen, wenn die Strafe mehr als Fünf Thaler beträgt.

Verläßt der Denunziat vor Beendigung der Untersuchung den Hafen, so muß er eine zur Deckung der Strafe und Kosten ausreichende Summe bei dem Haupt-Zollamte deponiren.

§. 23.

Die festgesetzten Strafen werden, wenn sie die Sicherung der Hafenanstalten und des Fahrwassers zum Zweck haben, von dem Haupt-Zollamte bei den Hafengeldern verrechnet, alle übrigen Strafen aber fließen beziehungsweise zu den in Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde zu errichtenden See-Armenkassen.

Wir beauftragen insbesondere Unsern Minister der Finanzen und des Handels mit der Ausführung dieser Polizei-Ordnung, welche, soweit es erforderlich, auch im Auslande bekannt zu machen ist.

Gegeben Potsdam, den 29. April 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother.
Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2281.)

(Nr. 2281.) Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diözese von Culm. Vom 3. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums,

daß in der bischöflichen Diözese von Culm bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern, oder den Erben verstorbener katholischer Pfarrer und deren Amtsnachfolgern über die Nutzungen des Pfarrbenefiziums die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 823. und folgende überall zur Richtschnur dienen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 3. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2282.)

(Nr. 2282.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juni 1842., über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober v. J. (Gesetzsammlung Seite 297.), sowie der unter demselben Tage ergangenen Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in denen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist (Gesetzsammlung Seite 322.), in den einzelnen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunalverhältnisse daselbst nach diesen Gesetzen umgestaltet sind, insbesondere die Einführung der neuen Kommunalbehörden erfolgt ist. Bis dahin bleibt an jedem Orte die bisherige Kommunalverfassung in Gültigkeit und die bisherigen Gemeindebehörden bestehen mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Funktionen fort. Diejenigen Orte, in denen die Einführung der Landgemeinde-Ordnung und der Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in den Städten ꝛc. beendet ist, sind durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt zu machen, unter Angabe des Zeitpunkts, von welchem ab die neue Kommunal-Verfassung daselbst in Wirksamkeit tritt. Ich weise Sie an, diese Erklärung zur Beseitigung der entstandenen Zweifel durch die Gesetzsammlung publiziren zu lassen.

Sanssouci, den 13. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(Nr. 2283.)

(Nr. 2283.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1842., betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16. Januar 1841. für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

Auf Ihren Antrag vom 11. Juni c. will Ich die, nach dem Tarif vom 16. Januar 1841. von geflößtem Holze mit 2 Pfennigen für jede 11 Quadratfuß der Oberfläche bei jeder Schleuse des Bromberger Kanals für das Befahren desselben zu erlegende Abgabe dergestalt ermäßigen, daß diese Abgabe fortan:

1) von Flößen, die ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 14 Quadratfuß der Oberfläche, einschließlich des Flottwerks und Wasserraums,
2) von allen anderen Flößen für jede 18 Quadratfuß der Oberfläche, einschließlich des Flottwerks und Wasserraums,

bei jeder Schleuse des genannten Kanals mit 2 Pfennigen entrichtet werden soll. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 22. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.